

TEIL B

TEXT

1. HOHENLAGE DER BAULICHEN ANLAGEN

FÜR WOHNGEBÄUDE

HOCHSTENS 0,55 m

FÜR GARAGEN

HOCHSTENS 0,20 m

ÜBER ZUGEORDNETER STRASSENVERKEHRSFLÄCHE (FAHRBAHNMITTE)

4. SICHTWINKEL

IN DEN IN DER PLANZEICHNUNG FESTGESETZTEN VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDEN FLÄCHEN SIND EINFRIEDIGUNGEN, HECKEN UND STRAUCHWERK NUR BIS ZU EINER HÖHE VON 0,70 m ZULÄSSIG.

5. NEBENANLAGEN UND GARAGEN

IM GESAMTEN PLANBEREICH MIT AUSNAHME DER GRUNDSTÜCKE SCHÖNBOCKENER STR. 35-41 SIND NEBENANLAGEN UND GARAGEN AUSSERHALB DER ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN gem. § 23 Abs. 5 BauNVO UNZULÄSSIG, AUSGENOMMEN

BAU
HI VON SIND NICHT ÜBERDACHTE SCHWIMMBÄDER UND ÜBERDACHTE SCHWIMMBÄDER IM WA-GEBIET, DEREN TRAUFHÖHE MAX. 1,20 m ÜBER TERRAIN NICHT ÜBERSCHREITET.

6. EINFRIEDIGUNGEN

AN DEN VERKEHRSFLÄCHEN

BIS 0,70 m

(BEI EINBAU VON MULLSTÄNDEN bzw. -SCHRANKEN IN DIE PFEILER VON EINFRIEDIGUNGEN KÖNNEN FÜR DIESE ENTSPRECHEND HOHE PFEILER ZUGELASSEN WERDEN)

FÜR GRUNDSTÜCKE UNTEREINANDER

BIS 0,80 m

HOHE ZULÄSSIG.

7. AUSSENANLAGEN

DIE NICHT ÜBERBAUTEN GRUNDSTÜCKSTEILE INNERHALB DES WA-GEBIETES SIND GÄRTNERISCH ZU GESTALTEN.